

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Amt Ordnungsamt	DRUCKSACHE SG 58/2008
Az: 32.1	
Datum 29.10.2008	

Vorlage der Verwaltung

	öffentlich	X	nicht öffent- lich
--	------------	---	-----------------------

		Zutreffendes ankreuzen x		
an (zutreffendes ankreuzen)	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	03.11.2008			
Samtgemeinderat	10.11.2008			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Amt zur Beschlussausführung
Heil		Matthias Lorenz	(Handzeichen)

Betreff: 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtenaufgaben

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der vorliegenden Fassung.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Der vom Samtgemeinderat am 29.09.2008, DS Nr. 41/2008, beschlossene Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm außerhalb der zu erfüllenden Pflichtaufgaben muss lt. Angabe des Hauptamtes des Landkreises Helmstedt zur Genehmigung vorgelegt werden. Dafür bedarf es einer entsprechenden formalen Änderungssatzung, deren Satzungstext wie folgt auszusehen hat:

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

Aufgrund der §§ 6, 71 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NbrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 10. November 2008 folgende 1. Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 5 der Feuerwehrsatzung der Samtgemeinde Nord-Elm erhält folgende Fassung:

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührenstand	Bemessungsgrundlage
1.	Feuerwehrtechnisches Personal	
1.1	Der dem/der Feuerwehrmann/-frau entstandene Verdienstaufschlag in voller Höhe	Tatsächlicher Verdienstaufschlag
1.2	Sofern ein Verdienstaufschlag nicht eingetreten ist, je Feuerwehrmann/-frau	25,00 €
1.3	Sicherheitswache (Pauschal je Sicherheitswache - zwei Feuerwehrmitglieder)	50,00 €
2.	Feuerwehrfahrzeuge je Stunde, einschl. Beladepflichtmäßiger Ausrüstung, ausschl. Personal	
2.1	Schlauchwagen	30,00 €
2.2	Tanklöschfahrzeug	50,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	50,00 €
2.4	Mannschaftstransportwagen (MTW)	30,00 €
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	35,00 €
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug- Wasser (TSF-W)	40,00 €
3.	Gestellung von Geräten der Feuerwehr je Stunde	
3.1	Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör	20,00 €
3.2	Tauchpumpe	10,00 €
3.3	Wasserstrahlpumpe	10,00 €
3.4	Saug- bzw. Druckschlauch je Länge und Tag	5,00 €
3.5	Motorkettensäge (mit Verbrauchsstoff)	16,00 €
3.6	Trennschleifer	16,00 €
3.7	Je Greifzug, Spreizer, Schere	30,00 €
3.8	Hebekissen mit Zubehör	20,00 €
3.9	Notstromaggregat (mit Verbrauchsstoff)	20,00 €
3.10	Arbeitsstellenscheinwerfer	15,00 €
3.11	Handscheinwerfer	5,00 €
3.12	Atemschutzgeräte	10,00 €

3.13	Hochleistungslüfter	20,00 €
4.	Verbauchsstoffe	
	Verbauchsstoffe (z.B. Ölbindemittel, Kohlensäure, Diesel, Kraftstoff) werden nach dem Verbrauch zu Tagespreisen berechnet	
5.	Entgelte für missbräuchliche Alarmierung	
	Die Kosten für missbräuchliche Alarmierung Werden wie folgt berechnet:	
5.1	Grundbetrag	300,00 €
5.2	Zuzügliche Entgelte nach den vorstehenden Tarifen, die bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) verdoppelt werden	

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.